



# Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für das Zentrum für Labormedizin

vom 14. Januar 2020

## 1 Vorbemerkungen

Das Zentrum für Labormedizin (ZLM) gehört mit seinem umfassenden Leistungsangebot zu den führenden Leistungserbringern auf dem Schweizer Labormarkt. Für die st.gallische Bevölkerung leistet es einen massgeblichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Das ZLM stellt insbesondere die labormedizinische Grundversorgung sowie die Spezialanalytik für die Spital- und die Psychiatrieverbunde sicher. Dank der hohen Qualität und des umfassenden Leistungsangebots erbringt es auch Leistungen für zahlreiche weitere innerkantonale, ausserkantonale sowie ausländische Spitäler und ambulante Einrichtungen. Zudem bietet es ein breites Spektrum an veterinärmedizinischen Laborleistungen an und stellt im Tierseuchenfall die Diagnostik sicher.

Auf den 1. Januar 2020 hat der Kanton dem ZLM das Grundstück an der Frohbergstrasse/Rorschacherstrasse (C3789) mit den drei sich darauf befindenden Bauten übertragen. Auf dem Grundstück soll das ZLM bis zum Jahr 2025 einen Neubau realisieren, wobei die übertragenen Bauten abgebrochen werden sollen. Das Kostendach für die Realisierung des Neubaus liegt bei 50 Mio. Franken.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Einleitende Bestimmungen

- a. Das ZLM ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- b. Das ZLM steht im vollständigen Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung und Verwaltungsrat des ZLM sind insbesondere im Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL) geregelt.

### 2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung des ZLM und zur Wahrung der Eigentümerinteressen.
- b. Adressaten der Eigentümerstrategie sind:
  - der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung des ZLM;
  - die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat des ZLM (gesetzliche Vertretung gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b GZL).
- c. Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die Strategie zur Unternehmensführung und die Immobilienstrategie erarbeiten und umsetzen.
- d. Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.



## 2.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 – zeitgleich mit der Immobilienübertragung – in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet. Sie ersetzt die Grundvereinbarung zwischen dem Kanton und dem ZLM.
- b. Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Verwaltungsrat des ZLM kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c. Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat des ZLM als strategisches Führungsorgan ein.

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### **Bundesgesetzgebung**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG)
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.104; abgekürzt SAMV)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV)
- Verordnung über mikrobiologische Laboratorien (SR 818.101.32)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101; abgekürzt EpG)
- Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12; abgekürzt GUMG)
- Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.122.1; abgekürzt GUMV)
- Eidgenössische Analysenliste (Anhang 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102, abgekürzt KVV); abgekürzt AL)
- Heilmittelverordnung (SR 812.1; abgekürzt HMV)

### **Kantonale Erlasse**

- Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) und Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG)
- Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL)
- Statut des Zentrums für Labormedizin (sGS 320.220)
- Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.221)
- Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (sGS 161.1; abgekürzt VG)

### **Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)**

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011, 22.11.10, bzw. ABI 2011, 3183ff.



- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung, sGS 145.2)
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019, Beilage 2 des Regierungsbeschlusses vom 2. Juli 2019 (RRB 2019/496)

### **3 Grundausrichtung**

Das Zentrum für Labormedizin des Kantons St.Gallen

- a. erbringt humanmedizinische Labor- und Konsiliarleistungen insbesondere für die Spital- und die Psychiatrieverbunde sowie weitere Leistungen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton nach Massgabe des Leistungsauftrags und stellt die kantonale Laborinformatik zur Versorgung der Spital- und Psychiatrieverbunde sicher;
- b. erbringt veterinärmedizinische Laborleistungen für den öffentlichen Veterinärdienst sowie weitere Leistungen zur Sicherstellung der labormedizinischen Versorgung nach Massgabe des Leistungsauftrags und stellt im Tierseuchenfall die Diagnostik sicher;
- c. leistet einen Beitrag zur beruflichen Aus-, Weiter und Fortbildung (auch in der ärztlichen Ausbildung im Rahmen des Medical Master-Lehrgangs), wobei für die nicht-universitären Gesundheitsberufe die Ausbildungspflicht gemäss Leistungsauftrag gilt.

### **4 Ziele des Eigentümers**

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an das ZLM aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

#### **4.1 Strategische Ziele**

Das Zentrum für Labormedizin des Kantons St.Gallen

- a. erhält seine inner- und ausserkantonale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Attraktivität und erhöht dank einem qualitativ hochstehenden Leistungsangebot seinen Marktanteil;
- b. weist eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht;
- c. trägt im eigenen Ermessen durch eigen- sowie drittmittelfinanzierte Forschung zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und der Behandlung von Krankheiten bei.



## 4.2 Wirtschaftliche Ziele

- a. Das ZLM stellt eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Es beachtet das Prinzip der Wettbewerbsneutralität.
- b. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- c. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme per 31. Dezember (Eigenkapitalquote) beträgt langfristig wenigstens ein Drittel.
- d. Die EBITDA-Marge (Verhältnis EBITDA zu Umsatz, EBITDA= earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) gewährleistet eine nachhaltige Finanzierung der Investitionen und beträgt mittelfristig wenigstens 10 Prozent.
- e. Das ZLM weist einen zur Deckung der Kapital- und Investitionskosten ausreichenden Cash-Flow auf.
- f. Das ZLM erwirtschaftet ein positives Jahresergebnis, das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.
- g. Für das externe Rechnungswesen werden ab dem 1. Januar 2024 die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER angewendet. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE und VKL.

## 4.3 Unternehmerische Ziele

- a. Das ZLM richtet seine unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags sowie der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Seinen Handlungsspielraum nutzt es für Optimierungen.
- b. Das ZLM formuliert eine Unternehmensstrategie, welche das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung unterstützt. Der Verwaltungsrat des ZLM informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über die Unternehmensstrategie sowie über ihre Anpassung.
- c. Das ZLM stellt seine Konkurrenzfähigkeit sicher und erhöht sie. Es reagiert adäquat (risikobewusst und wirtschaftlich) und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb.
- d. Das ZLM orientiert sich vor allem an der Versorgung von gesundheitlichen Institutionen aus dem Kanton St.Gallen mit labormedizinischen und weiteren Leistungen, kann sich aber auch im ausserkantonalen und ausländischen Wettbewerb behaupten.

## 4.4 Ziele zur Leistungserbringung

- a. Das ZLM richtet sich bei der Leistungserbringung nach den gesetzlichen Vorgaben, den Vorgaben der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften



(SAMW), den Vorgaben im Rahmen qualitätssichernder Massnahmen (z.B. betreffend Akkreditierung) sowie den Vorgaben des Gesundheitsdepartementes.

- b. Das ZLM sichert und fördert die Qualität der Leistungserbringung. Zur Qualitätssicherung stehen die Zertifizierung durch die SQS (Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme), die Akkreditierung durch die SAS (Schweizerische Akkreditierungsstelle), sowie die Vorgaben von QUALAB (Schweizerische Kommission zur Qualitätssicherung im medizinischen Labor) und SULM (Schweizerische Union für Labormedizin) zur Verfügung.
- c. Das ZLM erbringt die labormedizinischen Leistungen nach den neusten Erkenntnissen der labormedizinischen Wissenschaft.
- d. Das ZLM führt regelmässig Zufriedenheitsbefragungen bei seinen Kunden – insbesondere bei den Spital- und Psychrieverbunden sowie beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – durch. Im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme findet eine formalisierte Reklamations- und Fehlererfassung sowie Fehlerbearbeitung statt.
- e. Das ZLM stimmt die Beschaffung und den Betrieb von Informatiklösungen mit den Spitalverbunden und der IG KOMSG – unter Berücksichtigung des Auftrags des ZLM zur Sicherstellung der Laborinformatik des Kantons St.Gallen – ab.
- f. Das ZLM schliesst sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG, SR 816.1) an.

## 4.5 Personalpolitische Ziele

Das Zentrum für Labormedizin des Kantons St.Gallen

- a. setzt die personalpolitischen Ziele des Kantons unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums (insbesondere betreffend Gleichstellung, Aus- und Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Integration) um und ist ein sozial verantwortungsbewusster Arbeitgeber;
- b. strebt eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in der Geschäftsleitung und im Kader an;
- c. bietet zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits- und Ausbildungsstellen an und ist ein zuverlässiger Sozialpartner;
- d. sichert sich als Arbeitgeber im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs;
- e. minimiert die Risiken, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren.



## 4.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a. Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.
- b. Das ZLM strebt eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung an.
- c. Das ZLM genießt bei den Institutionen des Gesundheitswesens eine hohe Reputation.

## 5 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als Bestimmungen zu verstehen, die vom ZLM einzuhalten sind

- a. Das ZLM finanziert seinen Betrieb einschliesslich Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen aus eigener Kraft. Der Kanton kann für Bauvorhaben Darlehen gewähren, die zu verzinsen und zu amortisieren sind.
- b. Wird in der Jahresrechnung die Eigenkapitalquote von 25 Prozent (ab 2025 von 33 Prozent) unterschritten, müssen Kreditaufnahmen ab einer Million Franken durch die Regierung bewilligt werden.
- c. Schliesst die Jahresrechnung mit einem Gewinn ab, so werden:
  - ein jeweiliger Verlustvortrag abgetragen (Art. 11 GZL);
  - ein Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht (Art. 11 GZL);
  - für die Jahre 2020 bis 2024 (5 Jahre) die jährlichen, auf der Basis des Restwerts ausgehend vom Anschaffungswert berechneten Amortisationskosten gemäss Botschaft zur Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin von der Gewinnausschüttung ausgenommen;
  - sofern das ZLM die Eigenkapitalquote von 33 Prozent nicht erreicht, 20 Prozent des verbleibenden Gewinns an den Eigentümer ausgeschüttet, der Rest wird der freien Reserve zugewiesen;
  - sofern das ZLM die Eigenkapitalquote von 33 Prozent erreicht, der verbleibende Gewinn zur Hälfte dem Eigentümer ausgeschüttet.

Erachtet es die Regierung als sinnvoll, kann sie im Rahmen der Genehmigung der Gewinn- oder Verlustverteilung gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. h GZL die Gewinnabschöpfung reduzieren oder ganz auf sie verzichten.

- d. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. i GZL darf der dem ZLM verbleibende Gewinn nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden. Die Verteilung von Mitteln aus dem Gewinnanteil des ZLM ist zulässig, wenn:
  - den Mitarbeitenden insgesamt (einschliesslich den Mitgliedern der Geschäftsleitung) höchstens ein Fünftel des Gewinnanteils des ZLM ausgerichtet wird;
  - einem einzelnen Mitarbeitenden (unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien gemäss Besoldungsverordnung) insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden;
  - die Eigenkapitalquote nach der Gewinnverteilung wenigstens 33 Prozent beträgt.



- e. Verluste aus der Schlussbilanz werden vom ZLM in das nächste Geschäftsjahr vorge­tragen. Die Verrechnung des Verlustes mit den Reserven bedarf der Genehmigung durch die Regierung.
- f. Das ZLM stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- g. Das ZLM führt ein zweckmässiges und effizientes internes Kontrollsystem, das seiner Grösse und Komplexität sowie seinem Risikoprofil entspricht.
- h. Das ZLM übernimmt den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung oder erlässt einen ei­genen Verhaltenskodex, der den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung ergänzt und präzisiert, jedoch keine Widersprüche zu diesem aufweist.
- i. Das ZLM richtet sich bei seiner Preisgestaltung im Bereich der Analytik nach den Vor­gaben des Bundes (Analysenliste).
- j. Kooperationen und Beteiligungen zwischen dem ZLM und Dritten müssen die Errei­chung wirtschaftlicher Vorteile, qualitativer Vorteile oder strategischer Ziele bezwe­cken und auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse basieren. Die Auslagerung von labormedizinischen Leistungen der Grundversorgung an Dritte richtet sich nach dem Leistungsauftrag.
- k. Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten ab 3 Mio. Franken ist nach Art. 8 Abs. 1 Bst. I GZL durch die Regierung zu genehmigen.
- l. Das ZLM stellt Werterhaltung und nachhaltige Wertentwicklung der Immobilien sicher. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwick­lung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden. Die Investitionsplanung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g GZL wird jährlich angepasst und kann von der Regierung eingesehen werden.
- m. Das ZLM befolgt die von eHealth Suisse (Koordinationsorgan Bund–Kantone) erlasse­nen technischen Richtlinien und Standards.
- n. Das ZLM bleibt am st.gallischen Kommunikationsnetz (KOMSG) angeschlossen und nutzt die Dienste der IG KOMSG. Können die Bedürfnisse des ZLM durch die IG KOMSG und den SSC-IT der Spitalverbunde nicht gedeckt werden, kann das ZLM er­gänzende Angebote in Betracht ziehen. Der Kanton oder die SSC-IT können weiter­gehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicher­heit) dies erfordern. Sämtliche Vorschriften bezüglich Informationssicherheit und Da­tenschutz sind zu erfüllen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften der KOMSG.
- o. Das ZLM stellt eine angemessene Versicherungsdeckung (inkl. Haftpflichtrisiken für Personalschäden) für seine Tätigkeit sicher.
- p. Nimmt das ZLM bei Dienststellen des Kantons im Rahmen der verfügbaren Ressour­cen Dienstleistungen in Anspruch, so erfolgt dies gegen Entschädigung und auf der Basis schriftlicher Dienstleistungsvereinbarungen.



- q. Die Mitarbeitenden des ZLM sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (einschliesslich Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) kann der Anschluss bei der VSAO-Vorsorgestiftung vorgesehen werden.
- r. Das ZLM hält die Vorgaben der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen sowie weitere Vorgaben von Bund und Kanton ein.
- s. Das ZLM erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als veterinärdiagnostisches Labor nach Art. 312 TSV.
- t. Das ZLM hält die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen ein.

## **6 Führung / Governance**

- a. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat des ZLM.
- b. Die Wahl des Verwaltungsrates des ZLM und die Festlegung des Vorsitzes erfolgen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d GZL durch die Regierung. Die Wahlvorbereitung erfolgt gemäss den Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung vom 2. Juli 2019.
- c. Im Verwaltungsrat des ZLM sind gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung beide Geschlechter angemessen vertreten.
- d. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst und gibt sich dabei eine innere Organisation betreffend der Zuteilung von Aufgabenbereichen und der Bildung von Ausschüssen.
- e. Die Eigentümerversammlung wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des zuständigen Departements im Verwaltungsrat des ZLM wahrgenommen.
- f. Die Eigentümerversammlung im Verwaltungsrat des ZLM handelt nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie der Regierung. Sie stellt sicher, dass das zuständige Departement zeitgerecht über das aktuelle Geschehen und über den Geschäftsverlauf des ZLM informiert wird, sowie dass der Verwaltungsrat zeitgerecht über die für das ZLM relevanten Themen aus dem zuständigen Departement informiert wird. Das zuständige Departement kann die Kantonsvertretung anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen und kann von der Eigentümerversammlung Anträge des Verwaltungsrats entgegennehmen.
- g. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des ZLM richtet sich nach der Vergütungsverordnung.



## 7 Rechenschaft und Berichterstattung

- a. Der Verwaltungsrat legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen folgende schriftlichen Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:
  - Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
  - Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
  - Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b OR sowie die Stellungnahme des ZLM;
  - Bericht über die rollende Investitionsplanung.
  
- b. Der gesamte Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des ZLM treffen sich alle zwei Jahre zu einem Eigentümergespräch mit der Gesamtregierung. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert wurden.
  
- c. Der Verwaltungsrat des ZLM informiert das zuständige Departement
  - jährlich über Budget und strategische Planung;
  - jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - jährlich über Stand und die Prognose von finanziellen, personellen und leistungsbezogenen Kennzahlen;
  - spätestens bis zum 15. Mai über den Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
  - laufend über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
  - frühzeitig in Fällen, bei denen die Durchsetzung der Interessen des ZLM zu politischen Reaktionen führen könnte.
  
- d. Das zuständige Departement kann in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei den Organen des ZLM einholen.